

Wenn 1512 die Herzöge Heinrich der Ältere und der Mittlere die Güter und Meier bestimmter Ritterbürtiger im Hoya'schen für geleistete treue Dienste von allen Diensten, Schatzungen oder sonst unbilligen plichten befreien, so beweist diese Vergünstigung, daß Schatzfreiheit der ritterlichen Hinterlassen als allgemeines Gesetz hier nicht bestand, wenigstens von jenen Herzögen nicht anerkannt wurde¹⁴⁸).

In einem Lehnbriefe für den Ritter Hermeling versichert Herzog Heinrich 1518, er wolle die Meier auf zwei Höfen, dem väterlichen Erbe des Ritters, mit nymen lantschattungen, plichten, denste edder unplichten beforderen laten, doch unser overicheyt, gerichte und lantvolge und eynem ideren an synen rechten unschedelick¹⁴⁹).

Bei der Erneuerung dieses Lehnbriefes (1555) behält sich Graf Albrecht indessen die gemeine Landsteuer an den Hermelingschen Gütern vor¹⁵⁰).

In allen genannten Fällen könnte es sich um Gut handeln, das von Rittern ausgethan war. Ausdrücklich heißt es aber in einer Urkunde von 1404, daß von einem halben Viertel Landes, das die Knappen v. Stendorf an Vikare zu St. Ansharii in Bremen verkaufen, und das einer der Verkäufer *ad presens colit*, jährlich 12 grossi pro advocatia an den Vogt in Langwedel zu zahlen seien¹⁵¹).

Also: ritterschaftlicher Eigenbetrieb ist in der Vogtei Langwedel nicht schatzfrei¹⁵²)! Wir haben kein Zeugnis dafür, daß es damals in Hoya selbst anders gewesen sei. Es findet sich auch kein Anhalt dafür, daß es hier eine ähnliche Be-

¹⁴⁸) Vgl. dazu UB. I, 610: Die Grafen zur Hoya sollen nach Wiedererlangung der Herrschaft die Verpflichtungen und Versprechungen, die Herzog Heinrich der Mittlere während der Okkupation des Landes (1512—20) gegeben hat, einhalten, nometlik Corde van Hove und de, den wy wat an schatte frig gegeven. —

¹⁴⁹) St.-Arch. Hannover, Celle Dr. A. XII, Cap. 16. — ¹⁵⁰) UB. I, 789. —

¹⁵¹) Brem. UB. IV, 321. — ¹⁵²) Die Behauptung Wittichs (a. a. O. 374), daß in Niedersachsen um 1500 das von Rittern und Prälaten selbst behaute Land von den öffentlichen Lasten exempt gewesen sei, bedarf somit wohl der Einschränkung.